

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 16. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2014) und **Antwort**

#### **Gewährleistet Berlin im gerichtlichen Verfahren einen barrierefreien Dokumentenzugang?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Erfahrungen hat der Senat bei der Zugänglichmachung von Dokumenten gemäß der Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für Blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (ZMV) in der Justizpraxis seit 2009 gemacht?

Zu 1.: Konkrete Erfahrungen bei der Zugänglichmachung von Dokumenten für Blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (ZMV) sind in der Justizpraxis nicht dokumentiert.

2. Wie oft wurde der barrierefreie Dokumentenzugang gemäß ZMV seit Inkrafttreten der Regelung in Anspruch genommen?

4. Wie oft wurden bislang die nach § 3 Abs. 1 ZMV möglichen Formen der Zugänglichmachung (schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich, auf andere Weise) jeweils gewählt?

Zu 2. und 4.: Seit 2009 ist im Geschäftsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in ca. 100 Fällen der barrierefreie Zugang gemäß ZMV in Anspruch genommen worden. Darüber hinaus liegen dem Senat zur Häufigkeit der Inanspruchnahme des barrierefreien Dokumentenzugangs und zu Formen der Zugänglichmachung keine statistischen Informationen vor.

3. Wie oft wurde die Inanspruchnahme eines barrierefreien Dokumentenzuganges nach ZMV bislang verwehrt? Aus welchen Gründen geschah dies?

Zu 3.: Dem Senat ist bekannt, dass lediglich in einem Fall die Zugänglichmachung verwehrt wurde, da es sich bei dem in Rede stehenden Dokument nicht um ein gemäß § 2 Absatz 1 ZMV zugänglich zu machendes Schriftstück handelte. Bei dem Dokument handelte es sich um einen Aktenvermerk. Der Anspruch auf Zugänglichmachung umfasst nur Dokumente, die einem berechtigten Personenkreis zuzustellen oder formlos bekannt zu geben sind.

5. Ist die Berliner Justiz in der Lage, Berechtigten auf USB-Stick gesprochene Dokumente zuzuleiten? Wie häufig ist das in 2013 geschehen?

Zu 5.: Bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin sowie bei der Sozialgerichtsbarkeit Berlin könnten grundsätzlich Berechtigten USB-Sticks mit Sprachnachrichten übersandt werden. Diesbezügliche Anfragen wurden im Jahr 2013 nicht gestellt. Bei der Berliner Anwaltschaft und der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht keine Möglichkeit, Berechtigten auf USB-Sticks gesprochene Dokumente zuzuleiten. Dem Senat ist nicht bekannt, ob hierzu in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die technischen und personellen Voraussetzungen an den einzelnen Gerichtsstandorten vorliegen.

Berlin, den 31. Oktober 2014

In Vertretung

Alexander Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Nov. 2014)